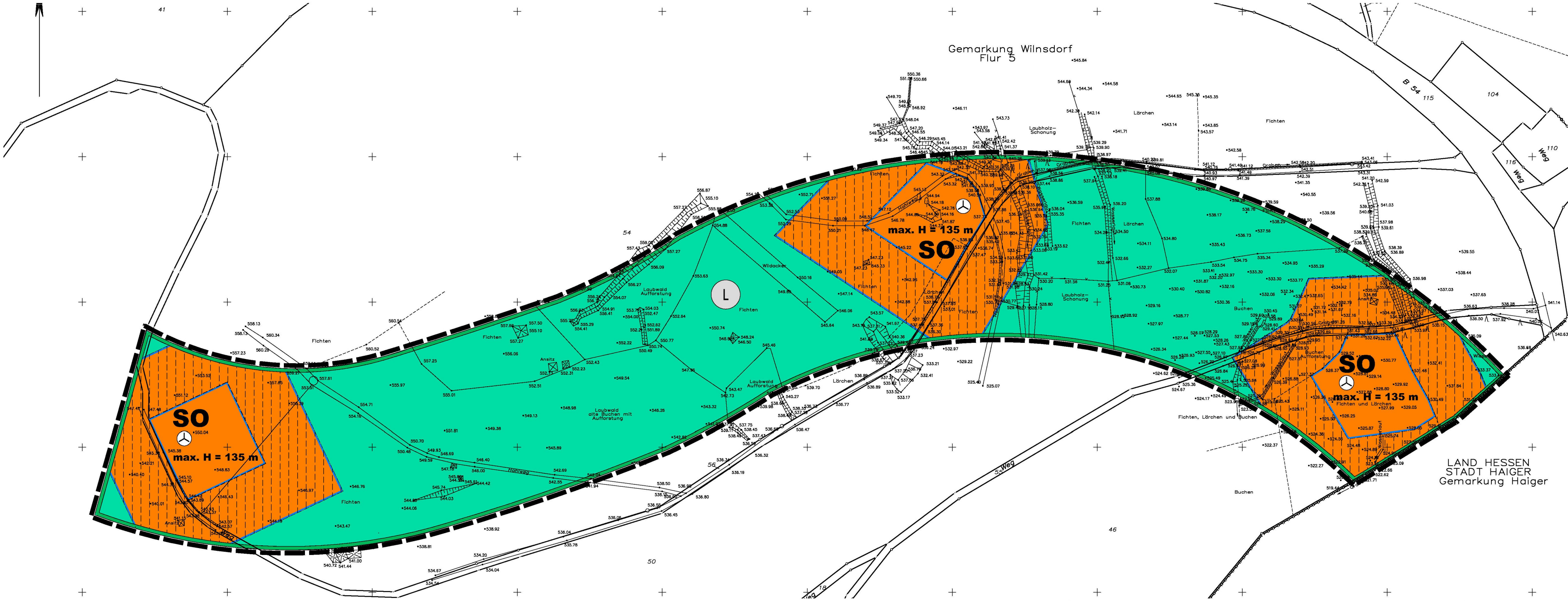


1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kalteiche" der Gemeinde Wilnsdorf, OT Wilnsdorf
Maßstab 1 : 2.000



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.	Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kalteiche" gemäß § 2 (1) BauGB hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Wilnsdorf am 02.12.2009 beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kalteiche" ist gemäß § 2 BauGB am 01.02.2010 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 08.02.2010 bis 19.02.2010 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 (1) BauGB/ § 2 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.01.2010 bis 01.03.2010.	Die Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB i. V. mit § 13 (2) BauGB hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 20.05.2010 beschlossen.	Der Beschluss zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. mit § 13 (2) BauGB ist am 02.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB i. V. mit § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 14.06.2010 bis 14.07.2010 öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat in seiner Sitzung am 09.09.2010 den Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kalteiche" gefasst. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB am 27.10.2010 hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Wilnsdorf, 10.11.2010	Wilnsdorf, 10.11.2010	Wilnsdorf, 10.11.2010	Wilnsdorf, 10.11.2010	Wilnsdorf, 10.11.2010	Wilnsdorf, 10.11.2010
L.S. gez. Carl (Öffentl. best. Verm.-Ing.)	L.S. gez. Schuppler Bürgermeisterin	L.S. gez. Schuppler Bürgermeisterin	L.S. gez. Schuppler Bürgermeisterin	L.S. gez. Schuppler Bürgermeisterin	L.S. gez. Schuppler Bürgermeisterin

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) und der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuergesetzes (ErbStRG) vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.07.2000 (GV. NRW S. 2056) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 09.09.2010 die planungsrechtlichen und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kalteiche“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilnsdorf, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO

Windkraftanlagen

Max. zulässige Anlagenhöhe von OK Ursprungsgelände bis OK Rotorspitze = 135 m

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen gelten ausschließlich für den Turm und dessen Fundamente einschließlic der dazugehörigen technischen Einrichtungen und der notwendigen Flächenbefestigungen. Sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 Bau NVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der Landesbauordnung NRW über die notwendigen Abstandsflächen der Windkraftanlagen. Die nach der Errichtung der Windkraftanlagen für den Betrieb nicht mehr benötigten Bereiche innerhalb der überbaubaren Flächen sind als Sukzessionsflächen mit heimischen Strauchgehölzen - 1 Strauch/m² - z. B. Hasel, Weißdorn, Schlehe, Heckenrose, Schwarze Johannisbeere, Schwarzer Holunder, Brombeere, Himbeere o. ä. in Gruppen mit mindestens 12 gleichen Sorten anzupflanzen. Die Bepflanzungen sind in der auf die Errichtung der Windkraftanlagen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Baumanpflanzungen sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen gelten ausschließlich für den Rotor der Windkraftanlagen.

Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

B. Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Landschaftsschutzgebiet

C. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW

Zulässig sind Stahlrohrtürme. Diese sind bis in Kronenhöhe der umliegenden Bäume von unten nach oben mit einer zweifach abgestuften dunkel- bis hellgrünen Farbgebung herzurichten. Ansonsten sind die darüber liegenden Mastbereiche, die Rotorblätter sowie die Getriebegehäuse in hellgrauer Farbe - vergleichbar RAL 7035 (lichtgrau) - auszuführen. Dauerhaft versiegelte Flächenbefestigungen (z. B. Asphalt, Beton und Pflaster) im Umfeld der Anlagen sind nicht zulässig. Die für die Errichtung und Unterhaltung der Windkraftanlagen erforderlichen Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen.

D. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Höhenpunkt

Böschungsflächen

E. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Wilnsdorf, 10.11.2010

L.S.	gez. Schuppler	gez. Jürgens
	Bürgermeisterin	Schriftführer

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf vom 09.11.2010

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Kalteiche" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilnsdorf